

## GStB-Beratungsvorlage 2019/0057

**Mainz, den 20.12.2019**

### **TOP 4 Sachstand zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) in Kommunen**

#### **Sachverhalt:**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) schreibt vor,

- alle Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch online verfügbar zu machen,
- die verschiedenen Portale von Bund, Ländern und Kommunen zu einem Portalverbund zu verknüpfen
- und für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Servicekonten bereitzustellen.

Bezüglich der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen hat der IT-Planungsrat den OZG-Umsetzungskatalog beschlossen, der 575 sog. Leistungsbündel (an Verwaltungsleistungen) von Bund, Ländern und Kommunen beschreibt, die digitalisiert werden sollen. Dahinter liegen insgesamt mehr als 5000 einzelne Prozesse.

Um dem sinnvollen Grundsatz der Nutzerorientierung zu entsprechen, müssten viele der hinter den Leistungen liegende Prozesse umgestellt und teilweise auch derzeit noch geltende Rechtsvorschriften angepasst werden. Dies wiederum erfordert auch auf gesetzgeberischer Ebene in Bund und Ländern zahlreiche Initiativen, die möglichst rasch auf den Weg gebracht und abgeschlossen werden müssten.

Die Umsetzung des OZG ist ein ambitionierter Prozess, bei dem neben dem Bund und seinen Ressorts sowie den 16 Ländern mit den jeweiligen Ministerien und Dienststellen auch die Leistungen der insgesamt rund 11.500 Kommunen mit einbezogen werden sollen. Hinzu kommen noch die IT-Dienstleister auf allen föderalen Ebenen sowie die privaten Anbieter von Fachverfahren. Diese sehr große Anzahl an Akteuren erfordert einen immensen

.../2

Koordinierungsaufwand, für den ab dem Jahr 2020 die neu geschaffene Anstalt des öffentlichen Rechts Föderale IT-Kooperation (FITKO) zuständig ist.

Diese Rahmenbedingungen machen es sehr schwierig, die angestrebten Ziele des OZG bis Ende des Jahres 2022 zu erreichen. Es besteht die Gefahr, dass viele Lösungen nicht der wirklichen Verbesserung des gesamten Ablaufs in den Verwaltungen dienen werden, sondern nur die Vorgaben des Gesetzes erfüllen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Konzentration auf wenige, dafür aber stark nachgefragte Verwaltungsleistungen mit Blick auf die Nachhaltigkeit der entwickelten Lösungen und die erreichte Entlastungswirkung in den Verwaltungen sinnvoller gewesen.

## **1. Sachstand zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen**

### **1.1 Arbeiten auf Bundesebene:**

#### **Digitalisierungslabore, 34 Lebenslagen und 14 Themenfelder**

Derzeit erfolgt die Entwicklung der digitalen Verwaltungsdienstleistungen im Rahmen der OZG-Umsetzung arbeitsteilig zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Nach dem „Einer für Alle“-Gedanken sollen die gefundenen Lösungen möglichst durch die anderen Länder und Kommunen auch nutzbar sein. Die 575 Leistungsbündel sind in 34 Lebens- und Unternehmenslagen subsumiert und zu 14 Themenfeldern reduziert. Dort arbeiten jeweils ein Bundesressort, eines oder mehrere Länder sowie kommunale Vertreter in sogenannten Digitalisierungslaboren zusammen. Etwa 460 der Leistungen werden durch die Länder und Kommunen vollzogen. Bei ca. 110 Leistungen handelt es sich um Bundesvollzug.

Die Digitalisierungslabore sollen

- den Ist-Zustand der Leistung bestimmen (Bearbeitungsabläufe, Rechtsgrundlagen und Digitalisierungshemmnisse)
- einen Zielprozess definieren
- und ein digitales Anschauungsmodell (z. B. mittels Click-Dummys) bereitstellen.

Die Arbeiten in den Digitalisierungslaboren sind mittlerweile weitgehend abgeschlossen.

Die größte Herausforderung ist, die Nachnutzung der dort entwickelten Prototypen oder Anwendungen durch Bund, Länder und die Kommunen zu gewährleisten. Andernfalls drohen kostspielige und volkswirtschaftlich unsinnige Parallelentwicklungen.

Um entwickelte Lösungen oder fertige Anwendungen möglichst flächendeckend nutzbar zu machen, sind Anpassungen und Vereinheitlichung bei bestehenden Gesetzen und Verordnungen notwendig. Solange beispielsweise 16 verschiedene Bauordnungen in den einzelnen Ländern existieren wird es kaum gelingen, gemeinsame digitale Lösungen für den Baubereich zu etablieren.

## 1.2 Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz werden mit Meseo, EWOIs und der Kfz-Zulassung 3 zentrale Verfahren bereits digital betrieben. Es wird angestrebt, eine möglichst große Anzahl der in den Digitallaboren entwickelten Lösungen in das Land zu überführen und zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen.

Nach der zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Kooperationsvereinbarung vom 26.11.2018 und deren Umsetzung im Rahmen des beabsichtigten E-Government-Gesetzes Rheinland-Pfalz wird das Land den Kommunen zur kostenfreien Mitnutzung die Soft- und Hardwarekomponenten für folgende technischen Grundlagen (sog. **Basisdienste**) zur Verfügung stellen:

- **E-Payment-Dienst**, sodass insb. Gebührentatbestände auch digital abgewickelt werden können (*Wurde bereits beschafft. Die Inbetriebnahme ist für die erste Jahreshälfte 2020 vorgesehen*)

- **Antrags- und Prozessplattform.**

Zur Erledigung der klassischen Verwaltungsaufgaben nutzen viele Kommunen überwiegend spezielle Fachverfahren. Es liegt auf der Hand, dass bei der elektronischen Umsetzung eines E-Government-Prozesses zunächst der Kontakt zum Fachverfahrenshersteller gesucht wird. Dabei muss der Fachverfahrenshersteller dazu gebracht werden, dass er die landeseinheitlichen E-Government-Basisdienste in seine Softwareprodukte integriert. Darüber hinaus braucht eine Kommune eine eigene Softwarekomponente zur Modellierung eines E-Government-Prozesses mit den dazu notwendigen E-Government-Basisdiensten. Ein solches Baukastensystem wurde bislang von den kommunalen Spitzenverbänden über ihre Tochtergesellschaft KommWis angeboten. Die Software erlaubte es den Kommunen, Verwaltungsprozesse selbst zu modellieren und direkt in einer Prozess-Engine zum Ablauf zu bringen. In dieser Plattform war eine Community-Komponente integriert. Ein einmal von einer Verwaltung erstellter Prozess ließ sich beliebig auf weitere teilnehmende Kommunen übertragen, so dass diese Körperschaft den Prozess für sich selbst anpassen und übernehmen konnte.

Aus den Erfahrungen im Modellprojekt Cochem-Zell und aus den Erfahrungen mit den landeseinheitlichen Fachverfahren lassen sich drei Modelle zur Umsetzung von E-Government-Prozessen erkennen:

- Kommunen arbeiten mit einem Fachverfahrenshersteller zusammen. Dieser bietet neben dem Fachverfahren selbst auch selbst eine digitale Antrags- und Prozessbereitstellungsplattform an.
- Die Kommunen beschreiten eigene Wege und entwickeln mit der Prozessplattform eigene Prozesse.
- Für die Optionen 1 und 2 bietet sich ergänzend die Möglichkeit, FIM-Formulare und FIM-Prozesse ggf. auch in einer späteren Phase in die Prozessplattform oder auch ggf. ins Fachverfahren zu importieren.

Diesem Ansatz folgend will das Land nunmehr die Beschaffung einer vergleichbaren Antrags- und Prozessplattform ausschreiben und diese den staatlichen und kommunalen Dienststellen zur Nutzung überlassen.

Hierbei soll ein Antragsportal bereitgestellt werden, über das Verwaltungsleistungen online beantragt werden können. Die hierdurch ausgelösten Fachprozesse werden dann auf der Prozessplattform qualitätsgesichert verarbeitet. Die Verarbeitung kann sich von einer Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde, über eine Übergabe an eine elektronische Fachanwendung bis hin zu einer abschließenden fachlichen Bearbeitung des Antrags innerhalb der Prozessplattform erstrecken. *(Die bisherige Ausschreibung wurde im Dezember 2019 aufgrund unzureichender Angebote aufgehoben, sodass ein zweites Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Die Beschaffung ist für das Jahr 2020 geplant. Bereitstellung voraussichtlich Ende 2020.)*

- **Prozessmodellierungswerkzeug.** Mit dieser Software sollen Kommunen Prozesse und Anträge einer Sammlung entnehmen und auf die eigenen Bedürfnisse anpassen bzw. selbst Prozesse programmieren können. *(Ausschreibung/Beschaffung ist für das Jahr 2020 geplant)*
- **Signatur- und Siegeldienste** *(Ausschreibung/Beschaffung ist für das Jahr 2020 geplant)*
- **Sichere Kommunikationsdienste** *(bereits in Betrieb)*

Neben diesen technischen Grundvoraussetzungen zur Umsetzung des OZG gibt es zur Organisation nunmehr das **Competence-Center Onlinezugangsgesetz (CC-OZG)**. Dieses setzt sich aus Mitarbeiter\*innen des Landes und der kommunalen Seite zusammen. Zu den Aufgaben des CC-OZG gehören die Anwenderbetreuung für die voranstehend aufgeführten Basisdienste (inklusive Schulung und Beratung z. B. bei der Konfiguration der Prozesse und der Anbindung an die Fachverfahren), die Weiterentwicklung des Schnittstellenverbundes und Sicherstellung des Anwendungsbetriebs bei den Basisdiensten (insb. Wartung und IT-Sicherheit).

Aufgrund des bisherigen Engagements der Kommunen im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung insbesondere der am Bürger- und Serviceportal Cochem-Zell mitwirkenden Verbandsgemeinden sowie des Kreises liegen in Rheinland-Pfalz bereits etwa 80 digitaler Anträge vor. Sofern diese OZG-relevant sind, werden sie nunmehr von **OZG-Referenzkommunen** der 1. Stufe (Cochem-Zell, Kaisersesch, Ludwigshafen, Mainz, Koblenz, Trier, Speyer) pilothaft OZG-konform überarbeitet. Zudem wird ein Handbuch erstellt, um für die Überarbeitung sprachliche und organisatorische Standards festzulegen. Die überarbeiteten Anträge und Prozesse werden sodann bei den Referenzkommunen der 2. Stufe (Kaiserslautern, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Rhein-Hunsrück, Trier-Saarburg, Betzdorf-Gebhardshain, Eisenberg und Göllheim) pilothaft implementiert. Danach sollen sie landesweit freigegeben und eingesetzt werden können.

Schließlich soll für die weitere erforderliche Abstimmung bei der Umsetzung der OZG-Leistungen ein **Anwendergremium** eingesetzt werden. Die kommunalen Spitzenverbände erarbeiten hierzu derzeit einen Vorschlag für die kommunale Beteiligung.

## **2. Sachstand Portalverbund und Verwaltungsportal Rheinland-Pfalz**

Auf den Portalen, die Bund und Länder nach dem OZG einzurichten haben und die untereinander kompatibel sein sollen, müssen Informationen über Verwaltungsleistungen bereitgestellt werden. Der IT-Planungsrat hat hierzu ein Standardschema für die Darstellung beschlossen, das sog. Föderale Informationsmanagement (FIM). Zum Aufbau des Landesportals (Verwaltungsportal Rheinland-Pfalz) wird in Rheinland-Pfalz auf die bewährten Lösungen BUS-RLP und rlpDirekt zurückgegriffen, die bereits die für die geforderten Leistungsbeschreibungen und Zuständigkeiten enthalten.

Kommunen, die bereits beim System rlpdirekt.de mitwirken, bekommen durch die KommWis und InnoWis wie bisher die ggf. zukünftig zusätzlich benötigten Komponenten mit technischer Verbindeung bereitgestellt. Sie müssen insoweit lediglich sicherstellen, dass die zuständigen Mitarbeiter\*innen oder Organisationseinheiten einschließlich der Erreichbarkeit bei den Leistungsbeschreibungen des Programms OZG-Föederal ergänzt werden.

Bei Anschluss über den bus.rlp müssen derzeit dort noch nicht implementierte Funktionalitäten (z.B. Formulare, Anschluss DMS etc.) bzw. zukünftig zusätzlich benötigte Komponenten ggf. in Eigenregie ausgewählt, eingesetzt und angebunden, oder durch den Betreiber des bus.rlp bereit gestellt werden.

## **3. Sachstand Nutzerkonten**

Bei den Kundenkonten von Bürger\*innen, Unternehmen und Organisationen bei der Verwaltung konnte nunmehr nach intensiven Gesprächen Einigkeit mit dem Land erzielt werden, dass entsprechend der Kooperationsvereinbarung vom 26.09.2018 die technische Entwicklung der KommWis mit dem bereits innerhalb des Kreises Cochem-Zell erfolgreich praktizierten Bürgerportal und Servicekonto eingesetzt wird. Diese trägt nunmehr den Namen „Nutzerkonto Rheinland-Pfalz“. Seit dem 01.10.2019 steht das Nutzerkonto allen staatlichen und kommunalen Dienststellen zur Verfügung. Das Nutzerkonto bietet neben der Authentifizierung in Verwaltungsverfahren auch die Möglichkeit zur rechtssicheren elektronischen Kommunikation sowie ein Postfach zum Empfang und einen Dokumentensafe zur Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten wie u.a. Verwaltungsbescheiden.

Mit der Umstellung der Abrufmöglichkeiten für Behördenauskünfte in Rheinland-Pfalz vom Informationssystem EWOISneu auf das Informationsregister im Jahr 2018 haben zahlreiche Kommunalverwaltungen in Rheinland-Pfalz bereits eine Registrierung im Nutzerkonto RLP vollzogen. Behörden, welche bisher noch nicht im Nutzerkonto RLP registriert sind, finden unter <https://www.nutzerkonto.service.rlp.de> eine Schritt-für-Schritt-Anleitung.

Noch nicht geklärt ist, in welcher Form die Kommunen bei der Registrierung von Personen und Unternehmen mitwirken werden.

## **II. Wie können/sollten Gemeinden und Städte sich auf die weitere Umsetzung des OZG in ihrer Kommune vorbereiten?**

### **1. Personalbedarf identifizieren - Benennung einer/eines E-Government-Verantwortlichen/Digitalisierungsmanager\*in**

Die Umsetzung des OZG in den Kommunen wird mit einem Verwaltungsmehraufwand verbunden sein. Die derzeitigen Prozesse, eingesetzten Fachverfahren und internen Verwaltungsabläufe müssen untersucht werden. Jede Gemeinde/Stadt muss für sich bewerten, wie die zentral bereitgestellten digitalen Lösungen für die eigene Verwaltung passen und übernommen werden können. Vor allem bei den Selbstverwaltungsangelegenheiten obliegt es jeder Körperschaft, das eigene Orts- und Satzungsrecht auszuwerten und ggf. eine Anpassung der bereitgestellten digitalen Leistung oder der Satzung vorzunehmen. Vor der Einführung eines Prozesses muss der jeweilige Einführungsverantwortliche, das zuständige Fachreferat oder die zuständige Fachabteilung in der Verwaltung einbinden. Dabei ist die Abstimmung des Prozessablaufes und der ggf. anzusprechenden Schnittstellen nur ein Aspekt der Erörterung auf der lokalen Fachebene. Ferner obliegt es der einführungsverantwortlichen Person, die Gesamtintegration in der Verwaltung sicherzustellen, nicht zuletzt bei der Anbindung vom Kassenverfahren und der Beteiligung übergreifender Einheiten, wie z.B. dem Personalrat und der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten. Das Land Rheinland-Pfalz erstellt momentan eine Profil- und Aufgabenbeschreibung für diese kommunalen OZG-Koordinatoren, die die Einführung, aber auch spätere Fortentwicklung, begleiten sollen. Dem kann jedoch vorausgeschickt werden, dass vor Ort zumindest grundsätzliche Programmierkenntnisse erforderlich sein werden. Genauso bedeutsam werden aber auch Kenntnisse von Verwaltungsabläufen sein. Insoweit sollte geprüft werden, inwieweit das entsprechende Wissen bei den zur Themenbearbeitung und Umsetzung infrage kommenden Personen vorhanden ist oder ertüchtigt werden kann.

Sofern die vollständige Eigenprogrammierung von Prozessen in Erwägung gezogen wird, empfiehlt es sich, als frühesten Zeitpunkt hierfür 2021 einzuplanen. Auch sollte geprüft werden, ob im Wege der interkommunalen Kooperation der gemeinsame Einsatz einer Programmiererin/eines Programmierers angestrebt werden sollte.

Unabhängig hiervon sollte berücksichtigt und eingeplant werden, dass die IT-Stelle künftig einen höheren Zeitaufwand benötigen wird.

### **2. Mitarbeiter\*innen sensibilisieren**

Die Umsetzung des OZG wird die Arbeit in den Verwaltungen massiv verändern, bietet gleichzeitig aber auch Chancen. Gerade die Erkenntnisse aus der Pilotphase zeigen, dass sich bei der Einführung eines digitalen Prozesses die Möglichkeit bietet, den kompletten bisher gelebten Organisationsprozess noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Kann der Prozess verschlankt, beschleunigt oder sogar vollständig elektronisch abgewickelt werden? Mitarbeiter\*innen können mit Ängsten konfrontiert sein (Brauche ich künftig IT-Kenntnisse? Schaffe ich das? Wird mein Arbeitsplatz wegfallen?) oder Beharrungskräfte entwickeln.

Insoweit ist es wichtig, die Mitarbeiter\*innen im Sinne eines Change-Managements mitzunehmen. Hier sollte ein Informationsfluss geschaffen werden, was auf die Verwaltungen zukommen wird. Idealerweise sollte kommuniziert werden, dass es sich hierbei um eine zentrale Aufgabe für die Zukunft der Verwaltung handelt, hinter der die Amtschefin/der Amtschef steht. Gleichzeitig sollte das Potenzial der Mitarbeiter\*innen gehoben und Strukturen geschaffen werden, wie diese Ideen zur Verbesserung der Prozesse einbringen können.

### **3. Erfassung des IST-Zustands in der Kommune**

#### *Nutzen wir rlpDirekt oder Bus.rlp?*

Geklärt werden sollte, ob die Gemeinde/Stadt bereits am rlpDirekt-System angeschlossen ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, sollte abgewogen werden, ob ein solcher Zugang künftig geschaffen wird bzw. welche Personalressourcen zum Einpflegen der Informationen im Portalverbund ansonsten aufzubringen sind.

#### *Sind wir schon beim Nutzerkonto als Verwaltung registriert?*

Mit der Umstellung der Abrufmöglichkeiten für Behördenauskünfte in Rheinland-Pfalz vom Informationssystem EWOISneu auf das Informationsregister im Jahr 2018 haben zahlreiche Kommunalverwaltungen in Rheinland-Pfalz bereits eine Registrierung im Nutzerkonto RLP vollzogen. Behörden, welche bisher noch nicht im Nutzerkonto RLP registriert sind, finden unter <https://www.nutzerkonto.service.rlp.de> eine Schritt-für-Schritt-Anleitung.

#### *Betrachtung der Fallzahlen*

Das Onlinezugangsgesetz stellt nach seinen Anforderungen ausschließlich auf das sogenannte „Front End“ ab, also die Schnittstelle im Netz zwischen den Verwaltungen auf der einen und den Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Unternehmen auf der anderen Seite. Diese Fokussierung auf das Angebot im Netz und die Schnittstelle bedeutet allerdings, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen keine nachhaltigen Beiträge oder Lösungen notwendig sind. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, genügt es theoretisch, ausfüllbare PDF-Formulare bereitzustellen, sofern diese den Anforderungen des Datenschutzes genügen, eine Authentifizierung gesichert ist und eine Bezahloption ermöglicht wird.

Die Verwendung von PDF-Formularen bietet sich zumindest als Übergangslösung in den Fällen an, in denen die Programmierung eines Prozesses aufgrund geringer Fallzahlen in keinem Verhältnis zum Aufwand der Programmierung steht. In einem weiteren Schritt sollte sich die Gemeinde/Stadt jedoch die Frage stellen, ob der hierzu abgebildete digitale Prozess einer anderen Kommunen übernommen und die dahinterliegenden Abläufe in der eigenen Gemeinde/Stadt entsprechend angepasst werden können.

Denn auch, wenn es rechtlich ausreichend ist, analoge Prozesse digital nachzubauen, stellt sich die Frage, ob es im Sinne eine effizienten und zukunftsgerichteten Verwaltung nicht sinnvoller wäre, gute digitale Prozesse zu entwickeln und das bestehende Recht dort, wo notwendig, an die neuen Erfordernisse anzupassen.

#### Was passiert noch bei uns?

Werden Rats- oder Bürgerinformationssysteme genutzt? Welche Fachverfahren werden eingesetzt? Sind diese aktuell oder werden Neubeschaffungen angestrebt? Wird ein Dokumentenmanagementsystem eingesetzt?

#### **4. Kommunale Digitalisierungsstrategien mit Leitlinien initiieren**

Da die Digitalisierung alle Bereiche kommunalen Handelns erfasst, ist die Entwicklung einer Gesamtstrategie (Digitalisierungsstrategie) für Gemeinden und Städte sehr komplex. Eine solche sollte als Querschnittsaufgabe aufgefasst werden und sich nicht allein auf die Verwaltung und eGovernment-Angebote fokussieren. Kommunen sollten hier klare Leitlinien definieren. Hierbei sind Fragen des Datenschutzes, der Datensicherheit genauso zu berücksichtigen wie Fragen der Datenethik (Was kann, was soll, was darf Digitalisierung?). Auch sollte gefragt werden, wo die Bürger\*innen und insbesondere Wirtschaft und Vereine Schwerpunkte wünschen. Eine Umsetzungsstrategie, die sich an Leitlinien orientiert anstatt - wie in anderen Bereichen wie dem Klimaschutz üblich - einen Masterplan zu erarbeiten, bietet den Vorteil einer besseren Flexibilität. Die Digitalisierung hat zu einer deutlichen Beschleunigung der Veränderungsprozesse geführt. Während in früheren Jahren oftmals Jahrzehnte vergingen, bis eine technische Neuerung durch die nächste abgelöst wurde, haben sich diese Innovationszyklen mittlerweile auf unter zwei Jahre verkürzt. Aufgrund der hohen Veränderungsgeschwindigkeit können viele in einem Masterplan enthaltenen Lösungen bereits nach Abschluss des Erstellungsprozesses bereits wieder überholt sein. Dieses sollte gegenüber der Politik in den Räten, aber auch den Mitarbeiter\*innen verdeutlicht werden, damit nicht vorschnell falsche Eindrücke eines vermeintlichen Scheiterns entstehen.

Zudem sollte in Erwägung gezogen werden, bei neuen Satzungen oder örtlichen Rechtsvorschriften Digitalisierungsverträglichkeitsprüfung einzuführen.

#### **5. Schulungsangebot der Kommunal-Akademie**

Die beschleunigten Innovationszyklen führen einerseits dazu, dass in den demokratisch verfassten Entscheidungsmustern einer Kommune bis zur Mittelbewilligung häufig bereits neuere, ausgereifere oder gar technisch überlegenere Lösungen existieren und andererseits Verwaltungsmitarbeiter\*innen sich in sehr kurzer Zeit immer wieder mit neuen Anwendungen und Arbeitsweisen konfrontiert sehen. Damit sind die Gemeinden und Städte wesentlich mehr gefordert, aktives Change-Management zu betreiben und die Fortbildungsangebote auszubauen.

Um die Kommunen hierbei zu unterstützen, etabliert die Kommunal-Akademie derzeit in Kooperation mit der HÖV und der Entwicklungs-Agentur eine Fortbildung zum Digitalisierungsbeauftragten ein. In verschiedenen Modulen sollen neben rechtlichen Grundlagen zum E-Government/OZG auch Kenntnisse zum Change- und Organisationsmanagement sowie zur Kommunikation, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit vermittelt werden.

### **III. Weitere Handlungserfordernisse**

Die erfolgreiche Begleitung des Digitalisierungsprozesses wird nur gelingen, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Städte, Gemeinden und Kreise geschaffen werden. Hierzu gehört sowohl ein flächendeckendes Breitband- und Mobilfunknetz sowohl in der Stadt und auf dem Land sowie ein Handlungsrahmen, um gerichtsfestes Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass eine moderne und digitale Verwaltung für die Wirtschaft und die Bürger\*innen ein relevanter Standortfaktor ist, darf die Frage, ob eine Gemeinde oder Stadt sich in diesem Sektor erfolgreich betätigen kann, nicht von der Kassenlage abhängen. Das Land sollte diesem Rechnung tragen und die Kommunen entsprechend dem Vorgehen anderer Länder wie Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen mehr finanzielle Mittel auch zur Qualifizierung des Personals bereitstellen.

Fraglich ist, ob - mit entsprechender Bindung personeller und finanzieller Ressourcen – Doppelstrukturen vorgehalten werden sollen, indem eine Leistung sowohl analog als auch digital angeboten wird. Eine klare Orientierung am Grundsatz „digital first“ könnte eine wirkliche Entlastung der Verwaltungen und eine Steigerung der Effizienz gewährleisten. Nur wenn bestehende analoge Services zukünftig durch digitale Angebote ersetzt werden, ist es möglich, die Verwaltungen zu entlasten und Einsparungen zu generieren.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Europa sieht die Umsetzung des OZG als eine der zentralen Herausforderungen der Kommunen und zugleich eine große Chance für zukunftsfeste, moderne Verwaltungen. Er begrüßt die bisherige Kooperation zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden und ermahnt eine zeitnahe Umsetzung der Bereitstellung der kostenlosen Mitnutzung der Basisdienste, damit entsprechende Vorbereitungen in den Kommunen getroffen werden können.
2. Der Ausschuss weist darauf hin, dass bei der weiteren Umsetzung des OZG im Land nicht allein die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt gestellt werden sollten. Die Erarbeitung von Lösungen zur wirklichen Verbesserung des gesamten Ablaufs in den Verwaltungen sollte als gleichwertiges Ziel anerkannt werden. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Ausschuss dafür aus, bei den Arbeiten im CC-OZG in den Kommunen stark nachgefragte Verwaltungsleistungen zu priorisieren und sich hierauf mit Blick auf die Nachhaltigkeit der entwickelten Lösungen und die erreichte Entlastungswirkung in den Verwaltungen zu konzentrieren.

3. Wie die Digitalisierung vor Ort begleitet und umgesetzt werden kann, ist längst zum Standortfaktor geworden. Für eine erfolgreiche Begleitung der Digitalisierung und für gleichwertige Lebensbedingungen in der Stadt und auf Land ist es erforderlich, dass das Land Maßnahmen zur Schaffung eines flächendeckenden Breitbandnetzes sowie flächendeckenden Mobilfunknetzes weiter vorantreibt.
4. Für eine erfolgreiche Implementierung in den Verwaltungen bedarf es zudem einen entsprechenden Handlungsrahmen, um rechtssicheres Verwaltungshandeln beispielsweise im Bereich des ersetzenden Scannens zu ermöglichen. Der Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Europa appelliert daher an das Land, das geplante E-Government-Gesetz unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 21.08.2018 vorgetragene Aspekte nunmehr schnell in Kraft zu setzen.